

Fehlbewertungen – Ausgangssituation

Das primäre Ziel der Schwerkriminalität besteht darin, im Rahmen eines Racheakts, einen unschuldigen Menschen zu Unrecht zu belasten, um diesen strafrechtlich belangen zu lassen. Ohne die Unterstützung von kriminellen Helfer in den entsprechenden Behörden, könnte jedoch die Gefahr bestehen, dass die perfide Planungen aus dem Ruder laufen könnten.

Es hat sich hierbei gezeigt, dass für eine erfolgreiche Umsetzung des kriminellen Plans spezielle Verhaltensweisen und Reaktionen von der Zielperson als Schlüsselzug erforderlich sind. Eine Möglichkeit besteht darin, das gewünschte Verhaltensmuster abzurufen, in Form von Provokationen, Psycho-Tricks und speziellen Inszenierungen.

Gelingt dieses Vorhaben aber nicht, agieren diese Kriminellen einfach im Namen der Zielperson.

Das hierbei ohne Legitimation, ohne Auftrag, ohne Beachtung von gesetzlichen Vorgaben bzw. gegen entsprechenden Regelungen verstoßen wird, spielt für diese Kriminellen keine Rolle. Das hierbei auch gegen den Willen der Zielperson gehandelt wird und somit seine Persönlichkeitsrechte verletzt werden, hat für diese Sorte Mensch keine Bedeutung.

Es versteht sich von selbst, dass eine Rücknahme dieser unerlaubten Handlungen und Vorgehensweisen hierbei nicht vorgesehen sind. Im Gegenteil, es wird sogar mit allen Mitteln versucht, eine solche Rücknahme zu verhindern. Schließlich könnte ohne diese eingefädelte Ausgangskonstellation die Umsetzung des perfiden Plans nicht gelingen.

Es darf hierzu angemerkt werden, dass eine solche kriminelle Verhaltensweise nur dann möglich ist, wenn ein kriminelles Netzwerk besteht. Schließlich bedarf es in den unterschiedlichen Institutionen und Behörden Menschen, die bereit sind, auch in dieser Form gegen die Zielperson zu agieren. Rechtskonformes Handeln sieht anders aus.

Dennoch tritt für diese Kriminellen das Problem auf, dass solche unautorisierte Handlungen über Gerichte angreifbar sind, wobei diese kriminellen Helfer mit ihren unautorisierten Aktionen in ihre Schranken verwiesen werden könnten. Somit droht der perfide Plan zu scheitern.

Um dies zu verhindern, bedarf es in der Justiz nicht nur im strafrechtlichen Bereich, sondern auch in anderweitigen Rechtsgebieten, kriminelle Helfer, die Einfluss nehmen können, um dabei die Zielperson um ihr Recht zu bringen und hierbei auch unautorisierte Handlungen legitimieren zu wollen.

Dies macht es jedoch erforderlich, berechtigte Klagen zu verwerfen und in Abrede stellen zu müssen, obwohl die Klagen berechtigt bzw. begründet gewesen wären.

Hierzu darf folgendes angemerkt werden: Treten im Rahmen der kriminellen Planungen solchen Gegebenheiten mehrfach auf, wobei auch immer die jeweiligen Klagen scheitern, ergibt sich aus Sichtweise dieser Kriminellen ein weiterer Vorteil. Dieser Mensch kann als eine Art „*Streithansel*“ bzw. als eine *querulantische Persönlichkeit* diffamiert werden. Ein Mensch der stets klagt, aber nie Recht erhält, könnte eventuell psychische Probleme haben.

Bei der Umsetzung einer solchen Strategie, besteht jedoch das Problem, dass ein Verfahren, welches mit einer Fehlbewertung abgeschlossen werden konnte, noch keinen endgültigen Erfolg beschieden ist.

Auch wenn es zunächst gelingen konnte, einen berechtigten Anspruch zu verwerfen, weil Umstände vorlagen die es ermöglichten ohne den Verdacht einer Absicht eine falsche bzw. fehlerhafte Bewertung vornehmen zu können, ist dies erst die halbe Miete. Mit einer einzigen fehlerhaften Entscheidung, kann diese Fehlbewertung keinen Rechtsbestand erhalten. Dies wirft wie nachfolgend gezeigt wird, einige Problemfelder auf:

Das grundsätzliche Problem besteht darin, dass einige rechtliche Prozeduren überbrückt werden müssen, bevor eine falsche rechtliche Bewertung Rechtsbestand erhalten kann. Dies bedeutet, dass die Gegenseite und die zuständigen Gerichte, um dieses beabsichtigtes Ziel zu erreichen, fehlerhafte Bewertungen und Entscheidungen über die Instanzen hinweg vornehmen müssen. Hierzu müssen in dem Kontext Fehlermöglichkeiten bzw. Fehlerquellen vorliegen. Gegebenenfalls müssen diese geschaffen bzw. konstruiert werden.

Unter diesen Umständen kann es dann gelingen, Fehlbewertungen vorzunehmen ohne im Nachhinein Probleme zu bekommen. Notfalls könnte man sich über angebliche Fehler herausreden. Denn ein Übersehen von Fakten oder einen falschen Eindruck über die tatsächlichen Gegebenheiten, wäre durchaus möglich und könnte hierdurch plausibel die Fehlbewertung erklären.

In dem Zusammenhang wäre es jedoch ideal, wenn erst gar nicht aufkommen würde, dass es sich um eine Fehlbewertung handeln würde. Auch deshalb ist es absolut erforderlich, dass die Personen, die mit dieser Angelegenheit befasst sind, über die Instanzen hinweg, zur gleichen Bewertung kommen. **Somit wird der falsche Eindruck vermittelt, dass es sich hierbei um eine korrekte Bewertung handeln würde, obwohl dies nicht zutrifft.**

Es darf somit festgestellt werden, dass der Eindruck einer pseudokorrekten Bewertung nur dann entstehen kann, wenn die zuständigen Personen, **die gleichen Fehler machen und somit zu gleichen Bewertung kommen, die aber falsch ist. Zusätzlich dürfen diese Personen entsprechende Anmerkungen und Hinweise auf diese Fehler durch die Gegenseite, keine Beachtung schenken bzw. dürfen diese nicht berücksichtigen.**